

SCHWEIZER RAHMENVERTRAG FÜR OTC-DERIVATE

(SMA OTC 2013)

Wegleitung zum SMA OTC 2013

1. Allgemeines

1.1 Vorbemerkungen

Die Schweizerische Bankiervereinigung¹ (Association suisse des banquiers, Associazione svizzera dei banchieri, Swiss Bankers Association) hat ihren Schweizer Rahmenvertrag für OTC-Derivate (SMA) von 2003 überarbeitet und 2013 in zwei Neufassungen wie folgt veröffentlicht:

- als Fassung ohne Möglichkeit des Einbezugs von "ISDA²-Definitionen" (SMA 2013, Non-ISDA Version) (vgl. nachstehend Ziff. 2); und
- als Fassung mit optional anwendbaren "ISDA-Definitionen" (SMA 2013, ISDA Version) (vgl. nachstehend Ziff. 3).

1.2 Ziele der Revision

Die Revision des SMA verfolgte primär folgende Ziele:

- das SMA 2003 auf den Stand der aktuellen Marktpraxis zu bringen, insbes. unter Anpassung (i) der als Standard vorgesehenen Verzugsfälle (Ziff. 6.1 des SMA 2013) und Auflösungsgründe (Ziff. 6.2 des SMA 2013), (ii) der Berechnung der Zahlungen bei einer vorzeitigen Auflösung (Ziff. 8 des SMA 2013), (iii) der in einem Verzugsfall geschuldeten Zinsen (Ziff. 9 des SMA 2013), (iv) der Modalitäten für Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien (Ziff. 12 des SMA 2013) und (v) der Ausnahme von FATCA Quellensteuern

¹ Schweizerische Bankiervereinigung, Aeschenplatz 7, Postfach 4082, CH-4052 Basel, www.swissbanking.org.

² International Swaps and Derivatives Association (ISDA), 360 Madison Avenue, 16th Floor, New York, NY 1017, www.isda.org. ISDA® ist eine eingetragene Marke der International Swaps and Derivatives Association, Inc.

von Gross-up Zahlungen (Ziff. 5.5 des SMA 2013 i.V.m. Teil 1(e) von Anhang 1);

- die Produkte-Anhänge des SMA 2003 zu ersetzen mit "SMA-Definitionen", die für die Dokumentation von Transaktionen in Transaktionsbestätigungen verwendet werden können; und
- den Benützern des SMA zu ermöglichen, nach ihrer Wahl die von ihnen bestimmten "ISDA-Definitionen" auf Transaktionen unter dem SMA anzuwenden.

2. Wichtigste Neuerungen des SMA 2013, Non-ISDA Version

2.1 Schaffung von SMA-Definitionen

Die "SMA-Definitionen" (vgl. Anhang 2 des Vertrages) ersetzen die Produkte-Anhänge des SMA 2003, haben keinen Bezug zu ISDA Definitionen und können eigenständig verwendet werden (vgl. zur Bedeutung von ISDA Definitionen für die Zwecke der ISDA Version des SMA 2013 nachstehend Ziff. 3). Sie umfassen – neben allgemeinen Definitionen (vgl. Anhang 2, Abschnitt A des Vertrages) – Definitionen für folgende Transaktionsarten:

- **Optionstransaktionen auf Aktien, Aktienkörben (Baskets), Indizes und Zinsinstrumenten** (vgl. Anhang 2, Abschnitt B des Vertrages);
- **Zinsderivate** (vgl. Anhang 2, Abschnitt C des Vertrages);
- **Devisentransaktionen, Devisen-optionstransaktionen und Edelmetalltransaktionen** (vgl. Anhang 2, Abschnitt D des Vertrages); und
- **Rohwarentansaktionen** (vgl. Anhang 2, Abschnitt E des Vertrages).

Die Vertragsparteien können **zusätzliche Definitionen** für weitere Transaktionsarten beifügen (indem sie die betreffenden Definitionen in Anhang 1 beifügen). Solche Vertragsergänzungen erfolgen in der alleinigen Verantwortung der Vertragsparteien. Die Schweizerische Bankiervereinigung kann dafür weder Verantwortung übernehmen noch solche Definitionen genehmigen.

2.2 Keine Verwendung mit ISDA Definitionen

Die Non-ISDA Version des SMA 2013 darf **nicht mit ISDA Definitionen** verwendet werden, da dies sonst eine Verletzung des Lizenzvertrages zwischen der Schweizerischen Bankiervereinigung und ISDA darstellen würde (vgl. nachstehend Ziff. 3.4). Jede Missachtung dieser Einschränkung kann rechtliche Sanktionen zur Folge haben, und die Schweizerische Bankiervereinigung ist für diesen Fall zur Abtretung ihrer Rechte an die ISDA verpflichtet.

3. Wichtigste Neuerungen des SMA 2013, ISDA Version

3.1 Erfasste ISDA Definitionen

Diese Fassung des SMA 2013 ist in Absprache mit ISDA entstanden. Um den wahlweisen Einbezug gewisser ISDA Definitionen zu ermöglichen, hat ISDA der Schweizerischen Bankiervereinigung dafür eine Lizenz und das erforderliche Copyright eingeräumt. Gemäss diesem Lizenzvertrag dürfen derzeit folgende ISDA Definitionen verwendet werden:

- **1998 FX and Currency Option Definitions,**
- **2006 ISDA Definitions,**
- **2002 ISDA Equity Derivatives Definitions,**
- **2003 ISDA Credit Derivatives Definitions** und
- **2005 ISDA Commodity Definitions**

3.2 Verwendung von ISDA Definitionen

Will eine Vertragspartei solche ISDA Definitionen verwenden, muss sie:

- mit der anderen Partei das **SMA 2013, ISDA Version,** und den dazugehörigen "**Anhang für ISDA-Definitionen**" der Schweizerischen Bankiervereinigung abschliessen;
- **von ISDA die zur Verwendung der betreffenden ISDA Definitionen nötigen Rechte** erwerben, insbes. durch eine Mitgliedschaft bei ISDA, durch einen Erwerb der betreffenden Definitionen direkt bei ISDA (die Schweizerische Bankiervereinigung kann ISDA Definitionen nicht zur

Verfügung stellen) oder einen von ISDA autorisierten Bezug der betreffenden ISDA Definitionen von der Gegenpartei; und

- **der Gegenpartei bei Abschluss der betreffenden Transaktion die verwendeten ISDA Definitionen (oder den betreffenden Teil des "Anhangs für ISDA-Definitionen" zum SMA) zur Kenntnis bringen.** Dies gehört zu den wesentlichen Vertragsinhalten ("essentialia negotii") und muss vom Konsens beider Parteien getragen sein. Zudem müssen die Parteien in die **Transaktionsbestätigung** einen entsprechenden Hinweis auf die verwendeten ISDA Definitionen (oder den betreffenden Teil des "Anhangs für ISDA-Definitionen" zum SMA) aufnehmen.

3.3 Verwendung von "ISDA-Definitionen" optional

Auch wenn die Parteien das SMA 2013, ISDA Version, und den dazugehörigen "Anhang für ISDA-Definitionen" zum SMA abschliessen, bleibt die Anwendung von "ISDA-Definitionen" optional. Ohne Einbezug von "ISDA-Definitionen" in eine Transaktion kommen die in Anhang 2 des SMA aufgenommenen "SMA-Definitionen" zur Anwendung (vgl. Ziff. 2 – diese "SMA-Definitionen" sind in der ISDA Version und der Non-ISDA Version des SMA 2013 identisch).

Es ist damit möglich, dass unter einem SMA 2013, ISDA Version, gewisse Transaktionen gemäss "ISDA-Definitionen" und andere gemäss "SMA-Definitionen" abgeschlossen werden.

3.4 Beachtung des ISDA Copyright³

Die von der ISDA eingeräumte Lizenz erlaubt die Verwendung des SMA 2013, ISDA Version, und des dazugehörigen "Anhangs für ISDA-Definitionen" nur für **die Zwecke der Dokumentation von Transaktionen** (unter Einhaltung der genannten Voraussetzungen gemäss Ziff. 3.2). Eine solche Verwendung verlangt keine weiteren Zustimmungen von ISDA oder der Schweizerischen Bankiervereinigung. Jeder andere Gebrauch – z.B. Vervielfältigung und Verteilung bei Seminaren, auch zu Ausbildungszwecken, oder Abdruck in wissenschaftlichen Publikationen –

³ Beachte die Copyright-Hinweise jeweils unten auf der ersten Seite der entsprechenden Dokumente.

bedarf der **vorgängigen, schriftlichen Zustimmung der Schweizerischen Bankiervereinigung**.

Die Missachtung dieser Einschränkungen kann **rechtliche Sanktionen** zur Folge haben, und die Schweizerische Bankiervereinigung ist für diesen Fall gemäss dem mit ISDA abgeschlossenen Lizenzvertrag zur Abtretung ihrer Rechte an die ISDA verpflichtet.

4. Weiteres

4.1 Copyright der Schweizerischen Bankiervereinigung

Die Schweizerische Bankiervereinigung hat ein Copyright am SMA 2013 (sowohl bezüglich der ISDA Version, als auch bezüglich der Non-ISDA Version) und allen Dokumenten, die von der Schweizerischen Bankiervereinigung diesbezüglich publiziert werden (in allen Sprachen). Soweit Vertragsparteien Anpassungen dieser Dokumente vereinbaren möchten, müssen sie diese in Annex 1 des SMA aufnehmen.

Die Schweizerische Bankiervereinigung behält sich vor, bei Missachtung ihres Copyrights **rechtliche Sanktionen** zu ergreifen.

4.2 SMA 2003

Ein bereits zwischen den Parteien bestehendes SMA 2003 muss nicht zwingend durch ein neues SMA 2013 ersetzt werden. Es steht den Parteien auch weiterhin frei, neue SMA 2003 abzuschliessen. Dabei obliegt es freilich jeder Vertragspartei, seither eingetretenen Rechtsentwicklungen ggf. durch individuelle Vertragsanhänge zum SMA 2003 Rechnung zu tragen.

Zu beachten ist aber, dass ein vorbestehendes SMA 2003 (und aller darunter abgeschlossenen Transaktionen) bei Abschluss eines SMA 2013 (ungeachtet dessen, ob es sich um die ISDA Version oder die Non-ISDA Version handelt) automatisch ersetzt wird durch das SMA 2013.

4.3 Besicherungsanhang 2008

Der 2008 veröffentlichte Besicherungsanhang zum SMA 2003 wurde bislang nicht überarbeitet. Er kann – mit den nötigen, individuell vorzunehmenden Anpassungen⁴ – auch als Anhang zum SMA 2013 verwendet werden. Solche Anpassungen erfolgen in der alleinigen Verantwortung der Vertragsparteien.

4.4 Legal Opinions

Soweit die Schweizerische Bankiervereinigung über Rechtsgutachten zu den verschiedenen Fassungen des SMA verfügt, können diese bei ihrer Geschäftsstelle für einen Unkostenbeitrag bezogen werden.

Die Rechtsgutachten dürfen jedoch **ausschliesslich zur Dokumentation von Transaktionen** verwendet werden.

⁴ Erforderlich ist insbes., dass folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- (i) in Ziff. 1.2 (Exposure/Ausfallrisiko) sollte auf der ersten/zweiten Zeile der Satzteil "pursuant to section 5.6 of the Master Agreement"/"gemäss Ziff. 5.6 des Rahmenvertrags" ersetzt werden durch "that would become due and payable if an early termination of the Master Agreement in respect of all Transactions entered into thereunder had occurred as of such Valuation Date"/"bei einer vorzeitigen Beendigung aller unter dem Rahmenvertrag abgeschlossenen Transaktionen";
- (ii) in Ziff. 2.7 (Non-Delivery of Eligible Credit Support/Nichtleisten von Sicherheiten) sollte der Satzteil "pursuant to section 5.3 a) of the Master Agreement"/"gemäss Ziff. 5.3 a) des Rahmenvertrages" ersetzt werden durch "pursuant to section 6.1 f) of the Master Agreement"/"gemäss Ziff. 6.1 f) des Rahmenvertrages";
- (iii) in Ziff. 4 (Secured Claims/Gesicherte Forderungen) sollte der Satzteil "pursuant to sections 5.3 to 5.5 of the Master Agreement, i.e. the liquidation value of Transactions pursuant to section 5.6 of the Master Agreement."/"gemäss Ziff. 5.3 bis 5.5 des Rahmenvertrages, d.h. des Liquidationswertes gemäss Ziff. 5.6 des Rahmenvertrages." ersetzt werden durch ", i.e. any payment that become due and payable upon early termination of the Master Agreement in respect of all Transactions entered into thereunder."/"gemäss Ziff. 6 bis 8 des Rahmenvertrages, d.h. des Liquidationswertes gemäss Ziff. 8.2 des Rahmenvertrages."; und
- (iv) in Ziff. 7.2 (Interpretation) sollte der Satzteil "(see section 0 para. 3 of the Master Agreement)"/"(vgl. Ziffer 0 Abs. 3 Rahmenvertrag)" gestrichen werden.